

V e r e i n b a r u n g über die Durchführung von

- **Allgemeiner Förderung und Beratung zur Erziehung in der Familie**
- **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**
- **Fachmediation bei Trennung und Scheidung**
- **Mitwirkung im Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten**
- **Führung von Vormundschaften und Pflegschaften bei Minderjährigen**
- **Begleitender Umgang**

Zwischen

der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachstehend „Stadt“ genannt

und

der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, bestehend aus:
- Diakonischem Werk - Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden
- Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden
- Paritätischem Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Mettmann
- Sozialpädagogischer Einrichtung Mühle e.V. Hilden

- nachstehend „Arbeitsgemeinschaft“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt auf der Grundlage der §§ 8a, 16, 17, 18, 50, 53, und 54 des SGBVIII - und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:
- a) Allgemeine Förderung und Beratung zur Erziehung in der Familie für den zu betreuenden Klientenstamm
 - b) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch Diakonisches Werk - Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden, Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden, Paritätischem Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Mettmann
 - c) Fachmediation bei Trennung und Scheidung durch die SPE Mühle e.V.
 - d) Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- u. Familiengerichten durch Diakonisches Werk - Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden, Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden, Paritätischem Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Mettmann
 - e) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften durch das Diakonische Werk - Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden und dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden

- f) Begleiteter Umgang durch Diakonisches Werk - Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden, Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden, Paritätischem Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Mettmann, SPE Mühle e.V.

(2) Zur Sicherung der obigen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz 1 genannten Hilfeformen auf der Basis eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmenden Konzeptes
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung

(3) Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt als zuständigem Jugendhilfeträger sowie die alleinige Entscheidung und Verantwortung des Amtes für Jugend, Schule und Sport für den Einsatz von Hilfe zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB VIII.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 1666 BGB sowie § 8a SGB VIII (neu) unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren und die notwendige Berichterstattung zu fertigen.

§ 2

(1) Der Umfang der Arbeit richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten Leistungsbeschreibung aus, woraus sich ein Stellenbedarf von 2,25 Stellen (2002 - 2004 1,75 Stellen, ab 2005 2,0 Stellen) für die Wohlfahrtsverbände ergibt. ~~Der Schwerpunkt der Angebote bezieht sich dabei auf die Aufgaben b), d), e).~~

Das Wunsch- und Wahlrecht des Klienten bleibt von einer Aufgabenverteilung unter den Wohlfahrtsverbänden unberührt.

Die Arbeitsgemeinschaft erhält zur Leistung der unter § 1 Abs. ~~(1a), b), d), e)~~ genannten Tätigkeiten jährlich 135.250 Euro (*vorher 73.000 Euro*). Die Einsatzstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Wohlfahrtsverbände werden entsprechend ihrer Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft abgerechnet und die Mittel entsprechend verteilt. ~~Ein jährliche Anpassung erfolgt im Rahmen der tariflichen Lohnsteigerung (BAT).~~

~~(2) Die Fachmediation nach §1, Abs. 1 c) wird auf Honorarbasis von der SPE Mühle e.V. durchgeführt. Die Mittel werden gesondert der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt und mit ihr abgerechnet. Die Mittel betragen jährlich 10.200 Euro.~~

~~(3) Die Arbeitsgemeinschaft erklärt sich bereit, den begleiteten Umgang durchzuführen. Sie erhält dazu Haushaltsmittel aus dem Zuschussbudget „Erzieherische Hilfen“ in Höhe von jährlich 5.000 Euro.~~

§ 3

Steigt oder fällt der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, (Stand 01.01.2010) um mehr als fünf von Hundert (nicht Punkte), so erhöht oder vermindert sich der zu zahlende Betrag im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich

der Index verändert hat. Die Anpassung erfolgt im selben Monat der Index-Änderung. Weitere Änderungen der Zahlungen finden nach den selben Regeln statt, wenn sich der Index, bezogen auf den letzten maßgeblichen Stand, erneut um fünf von Hundert verändert hat. (neu)

§ 4 (vorher § 3)

- (1) Arbeitsgemeinschaft und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit bestimmt.
- (2) Arbeitsgemeinschaft und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.
- (3) Eine mögliche Veränderung des Stenumfangs ist in der Lenkungs- und Steuerungsgruppe zu beraten und vertraglich vorzubereiten, wenn die Aufgaben die Leistungsmöglichkeit des Stenumfangs nach § 2 überschreiten und dadurch die Gewährleistung nicht mehr gegeben ist oder wegen fehlender Nachfragen der Umfang des Angebots reduziert werden kann.

§ 5 (vorher § 4)

- (1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt die Arbeitsgemeinschaft Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin oder Dipl. Sozialpädagogin nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Fach- und Dienstaufsicht wird von der jeweiligen Leitung des Wohlfahrtsverbandes getragen. Die Gesamtverantwortung der Durchführung obliegt jedoch der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt zu dem jeweils geltenden Tarifvertrag der Anstellungsträger analog des TVöD Kommunal ~~BAT-Kommunal~~.

§ 6 (vorher § 5)

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus.
- (2) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 3. Januar, in vier gleichen Raten an die Arbeitsgemeinschaft auf ein zu benennendes Konto ausgezahlt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft legt der Stadt regelmäßig
 - a) bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor.
 - b) bis zum 1. April eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 3 dieser Vereinbarung vor.

§ 7 (vorher § 6)

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang auf zu bewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 8 (vorher § 7)

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. ~~Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2002 in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.~~
- (2) Wird ein Angebot von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nicht ordnungsgemäß durchgeführt, sind die Beanstandungen in der Lenkungs- und Steuerungsgruppe zu besprechen und ggf. andere Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.
- (3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. ~~Beide Parteien haben das Recht, eine Verlängerung von drei Jahren zu verlangen. Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer, also spätestens bis zum 30. Juni 2004 abgegeben werden. Falls die Verlängerung der Vereinbarungsdauer erklärt wird, haben beide Parteien eine Kündigungsmöglichkeit erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer Frist von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.~~

§ 9 (vorher § 8)

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Die bisherigen Einzelvereinbarungen zur Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben treten mit Ablauf des Jahres 2008 ~~2001~~ außer Kraft.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Hilden, den

Für die Arbeitsgemeinschaft: